

Inkasso- und Kooperationsvereinbarung

zwischen

**VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH,
Briener Straße 26, 80333 München**

- nachstehend "VFF" genannt -

und

**VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutz-
rechte von Medienunternehmen mbH
Eichhornstr. 3, 10785 Berlin** handelnd für ihre Wahrnehmungsberechtigten

SAT1 GmbH, ProSieben Television GmbH, Kabel1 GmbH, SIXX GmbH und N24
GmbH

- nachstehend "VG Media" genannt -

Präambel:

Die Senderunternehmen Sat.1, ProSieben, Kabel 1, Sixx und N24 haben die Wahrnehmungsverträge mit der VFF zum 31.12.2011 gekündigt und ihre Rechte als Filmhersteller gem. § 94 UrhG der VG Media zur Wahrnehmung eingeräumt.

Die Frage, ob bei Auftragsproduktionen das Leistungsschutzrecht gem. §§ 94, 95 UrhG beim Auftragsproduzenten oder dem Sendeunternehmen entsteht, ist seit Gründung der VFF im Jahre 1979 streitig. Sender und Produzenten hatten sich im Rahmen der VFF darauf verständigt, dass die Rechte an Auftragsproduktionen in die VFF eingebracht werden und entsprechend dem gültigen Verteilungsplan hälftig geteilt werden.

Die Parteien unterstützen im Bereich der **Auftragsproduktionen** diesen „Branchenkompromiss“ und halten an der bewährten Zusammenarbeit in der VFF fest, weshalb die VG Media bereit ist, die VFF insoweit mit dem Inkasso und der Abwicklung der Ausschüttung zu beauftragen. Insoweit verbleibt es für den Bereich der Auftragsproduktion bei der Wahrnehmung der durch die VG Media etwaig eingebrachten Rechte durch die VFF. Für den Fall, dass die Rechte gem. § 54 UrhG i.V.m. § 94 UrhG zwischen Sender und Produzent gemeinsam entstehen, gilt, dass sie im Außenverhältnis durch die VFF inkassiert werden. Im Bereich der **Eigenproduktionen**, die von der VG Media selbstständig wahrgenommen wird, sind die Parteien bestrebt, zu kooperieren, um

J. G. Juk

die jährliche Aufteilung der auf diesen Bereich entfallenden Vergütungen nach Sendeminuten möglichst einvernehmlich umzusetzen.

§ 1 Inkassomandat Auftragsproduktionen

Die VG Media überträgt im Bereich der Auftragsproduktion das Inkasso für die Vergütungsansprüche ihrer Wahrnehmungsberechtigten SAT1 GmbH, ProSieben Television GmbH, Kabel1 GmbH, SIXX GmbH und N24 GmbH. Von diesem Inkasso sind die der VG Media eingeräumten Vergütungs- bzw. Beteiligungsansprüche gemäß §§ 94, 95 UrhG i.V.m.

- 27 Abs. 2 UrhG
- 45 a UrhG
- 49 Abs. 1 UrhG
- 52a UrhG
- 52 b UrhG
- 54, 54 a Abs. 1 und 54 d UrhG
- 56 UrhG

umfasst.

Die VFF wird das Inkasso für die Vergütungsansprüche gemeinsam mit den von ihr selbst insoweit vertretenen Rechten durchsetzen bzw. wahrnehmen.

Die VFF wird die ihr im Rahmen des Inkasso übertragenen Vergütungsansprüche mit der gleichen Sorgfalt geltend machen, wie die ihr selbst eingeräumten Rechte.

§ 2 Ausschüttung und Inkassoprovision

Die VFF wird die auf die Wahrnehmungsberechtigten der VG Media entfallenden Vergütungsansprüche entsprechend dem Verteilungsplan der VFF unter Abzug einer Inkassoprovision gem. dem dafür verwandten Kostensatz der VFF an die VG Media weiterleiten, die ihrerseits für die entsprechende Auszahlung an ihre Wahrnehmungsberechtigten Sorge trägt. Die VG Media erkennt insoweit für die Dauer dieses Vertrages die Aufteilung nach dem Verteilungsplan der VFF an. Der Verteilungsplan der VFF sieht vor, dass die Ausschüttung für die o.g. Vergütungsansprüche der Verteilung der Leerkassetten und Geräteabgabe zugeschlagen wird mit der Folge, dass der häftige Anteil an denjenigen Auftragsproduktionen, die jeweils auf einen Sender aus dem Wahrnehmungsbereich der VG Media entfallen, an die VG Media überwiesen wird.

Die Zahlungsabwicklung erfolgt durch Überweisung im Gutschriftenverfahren auf das Konto der VG Media bei der Deutschen Bank AG Berlin, Konto-Nummer 071100200, BLZ 100 700 00



Die Steuernummer der VG Media lautet: DE 225 999 642

§ 3 Kooperation im Bereich der Eigenproduktion

1. Die Parteien werden zur Ermittlung der auf die in § 1 aufgelisteten Rundfunkunternehmen entfallenden Anteile **an der Leerkassetten- und Geräteabgabe** im Bereich der Eigenproduktion kooperieren und diese unter Berücksichtigung der gemeldeten Sendeminuten und des Verteilplans der VFF feststellen. Hierzu werden sie - nach Feststellung aller gemeldeten Sendeminuten und der sodann errechneten Anteile der Sender der VG Media - ein gemeinsames Schreiben an die ZPÜ senden mit den einvernehmlich festgelegten Anteilen, um eine direkte Auszahlung des insoweit für die VG Media festgestellten Anteils zu erzielen. Die VG Media hat diesbezüglich ihre Aufnahme in die ZPÜ beantragt, der sich die VFF nicht verweigern wird.

Vorstehendes gilt entsprechend für die Anteile an der **Bibliothekstantieme**. Hier hat die VG Media bereits ihre Aufnahme in die ZBT beantragt, der sich die VFF ebenfalls nicht verweigern wird.

2. Über den von der VG Media wahrgenommenen Vergütungsanspruch gem. **§ 52a UrhG** haben die Parteien eine Inkassovereinbarung am 20.12.2004, zuletzt verlängert am 27.11./1.12.2008 mit Laufzeit bis zum 31.12.2012 abgeschlossen, die unverändert bestehen bleibt und das vollständige damalige Rechteportfolio der VG Media (einschließlich der RTL-Sender) betrifft.

Für den Zeitraum **ab dem 01.01.2013** wird dieser Vergütungsanspruch von der VG Media direkt über die ZBT geltend gemacht.

3. Für die von der VG Media bezüglich der in § 1 aufgelisteten Rundfunkunternehmen wahrgenommenen Rechte gemäß

- § 52 UrhG („Behördenmitschnitte“ sowie „Weiterbildungseinrichtungen“), worüber die VFF an Vereinbarungen mit den Ländern [KMK], dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, der Stiftung Deutsche Kinemathek, dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung beteiligt ist,
- § 52b UrhG, worüber die VFF und andere deutsche Verwertungsgesellschaften an einem Gesamtvertrag „Intranet-Nutzung an Hochschulen“ beteiligt ist und
- § 56 UrhG („Ladenklausel“), worüber die VFF über eine Inkassovereinbarung mit der GEMA beteiligt ist,

beauftragt die VG Media die VFF mit dem Inkasso. Die Ausschüttung für den Bereich Eigenproduktion erfolgt aufgrund statistischer Erhebungen. Hiernach erhalten die von der VG Media vertretenen Sender 15,55 % des gesamten Eigen-

produktionsvolumens. Dies entspricht einem Prozentsatz von 7 % des zur Verfügung stehenden Ausschüttungsbetrages im Bereich dieser Rechte.

§ 4 Meldevereinbarungen

Die Parteien sind sich einig, dass die zwischen den Rundfunkunternehmen gem. § 1 und der VFF geschlossenen Meldevereinbarungen (betreffend Auftrags- und Eigenproduktionen) weiterhin bestehen und umgesetzt werden.

§ 5 Laufzeit

Die Vertragslaufszeit beginnt mit dem 1. Januar 2012 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2015 gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Im Kündigungsfall fallen die eingeräumten Vergütungsansprüche automatisch an die VG Media zurück. Soweit die VFF vor der Wirksamkeit der Kündigung Verträge mit Lizenznehmern abschließt, gelten die vertragsgegenständlichen Vergütungsansprüche in die von der VFF abgeschlossenen Lizenzverträgen als eingebracht.

§ 6 Schlussbestimmung

Diese Vereinbarung gilt für das Inland. Sollten einzelne Bestimmungen ungültig sein, wird die Bestimmung durch eine dem Sinn der Klausel nahe kommende Klausel ersetzt und der Vertrag behält im Übrigen seine Wirksamkeit.

München, den 16.8.2012

Berlin, den 9.8.2012


VFF Verwertungsgesellschaft der
Film- und Fernsehproduzenten mbH


VG Media Gesellschaft zur
Verwertung der Urheber und
Leistungsschutzrechte von
Medienunternehmen mbH

